

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Bedingungen für die Preisbewerbung.

#### A.

1. Jenen drei Projecten, welche das Preisrichter-Collegium, das bis zum 30. November d. J. namhaft gemacht wird, als dem Programme am besten entsprechend bezeichnet, werden ein erster Preis von 1000 Kronen, ein zweiter Preis mit 600 Kronen und ein dritter Preis mit 400 Kronen zugesichert und nach Bekanntmachung der Zuerkennung ausbezahlt.

2. Das Handelsgremium behält sich das Recht vor, eines der preisgekrönten Projecte für die Ausführung zu wählen, unpräjudicierlich der Bauaufsicht und Bauvergebung.

3. Die prämierten Entwürfe gehen in das unumschränkte Eigenthum des Handelsgremiums über.

4. Bei Benützung von Ideen anderer als der preisgekrönten Entwürfe verpflichtet sich vorher das Handelsgremium, mit dem Verfasser des betreffenden Entwurfes behufs Ankaufes desselben in Verbindung zu treten.

#### B. Pläne.

Verlangt werden alle jene Grundrisse und Schnitte, welche zur vollständigen Klarlegung des Baugedankens nothwendig sind, ferner eine Dachausmittlung, die Façade im Maßstabe von 1:100 und eine Situation 1:500.

Die Darstellung soll einfach, nur schwarz oder grau, ohne Verwendung von Farbe erfolgen, mit Ausnahme der die Construction erklärenden Farben für Mauerwerk, Eisen und Holz in den Querschnitten. Projecte in färbiger Darstellung sind von der Beurtheilung ausgeschlossen.

Die Kostensumme des Baues einschliesslich aller Installationskosten soll den Betrag von 110.000 fl. nicht überschreiten.

Dem Projecte ist ein kurzer Erläuterungsbericht beizugeben.

#### C. Einsendungstermin.

Die Projecte müssen bis längstens 1. Februar 1900, mittags 12 Uhr bei der Vorstehung des Handelsgremiums eingelangt sein und werden später einlangende Preisarbeiten nur dann zur Preisbewerbung zugelassen, wenn deren rechtzeitiges Eintreffen an die bezeichnete Stelle nachweisbar durch fremdes Verschulden verhindert wurde.

Die Preisarbeiten sind mit einem Motto versehen zu senden, und ist denselben ein geschlossenes Couvert, welches aussen das gleiche Motto und eine Adresse zur Rücksendung, innen den Namen des Verfassers enthält, beizulegen.

Nach der Prämiierung, welche bis Ende Februar 1900 zu geschehen hat, werden die nicht prämierten Projecte den Einsendern kostenfrei zugestellt. Das ausführliche Programm, sowie die übrigen Behelfe können bei der Vorstehung des Handelsgremiums behoben werden und werden auswärtigen Preisbewerbern franco zugesendet.

### Das Submissionswesen der Gemeinden.

Die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen ist eines der Schmerzenskinder der Gemeindeverwaltungen und dabei steigt die Zahl und der Umfang dieser Vergabungen von Jahr zu Jahr mit der Zunahme der Bevölkerung und dadurch bedingter Bauten und Neueinrichtungen wie Wiederherstellungen, mit den Fortschritten auf allen Gebieten des Verkehrs, des Comfortes, der Gesundheitspflege, sowie mit der Vermehrung der communalen Betriebe.

In manchen Städten schritt man dazu, Stadträthe und Stadtverordnete von den Lieferungen und Arbeiten auszuschliessen, in anderen hat man nur gewisse Beschränkungen gegenüber Mitgliedern der Bürgercollegien eingeführt, lediglich, weil es Bürger gibt, die eine gewisse Befangenheit bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen vermuthen, wenn Mitglieder der Bürger-Vertretungskörperschaften mit als Bewerber auftreten, aber weil man auch eine Befangenheit der Beamten und Techniker befürchtet, wenn sie mit Lieferanten verkehren, die ihnen als Mitglieder der Vertretungskörper nützen oder schaden könnten.

Man hat zwar an manchen Orten Wünsche nach solchen Beschränkungen unerfüllt gelassen, weil man durch solche die Wahl von geeigneten Männern zuweilen verhinderte oder weil mancher Erwählte ein grosses geschäftliches Opfer bringen müsste, wenn er auf Geschäfte mit der Gemeinde verzichten müsste, aber andererseits haben Beamte und Techniker das bisher bitter empfunden, dass sie, wenn Stadträthe oder Stadtverordnete lediglich wegen ihrer Leistungsfähigkeit Arbeit und Lieferung erhielten, häufig in den Verdacht von Begünstigungen kamen, wenngleich sie selbst auch die Vergabung nicht beeinflussten und nicht besorgten, sondern nur die Lieferung und Leistung abnahmen.

Man mag sich zu dieser Frage stellen wie man will, den leitenden Männern der Communalverwaltung werden Vorwürfe nie erspart bleiben, gleichviel ob man tüchtige Männer aus den Vertretungskörperschaften fernhält, weil sie etwa auch Lieferanten der Gemeinden sein oder werden können, oder ob man das passive Wahlrecht nicht einschränkt. Es klagen ja immer und allemal die bei Lieferungs- und Arbeitsvergaben Durchgefallenen, klagen aber viele, denen der Neid um den Gewinn, der aus öffentlichen Mitteln dem einen oder dem anderen zufliesst, eine Klage dictiert. Ganz besonders schwierig gestaltet sich ja stets die Vergabung aus freier Hand, weil in der Regel jeder glaubt, dass er ebenso leistungsfähig sei als alle seine Collegen und Concurrenten und deshalb immer eine Begünstigung angenommen wird, wenn auch lediglich die bekannte Tüchtigkeit oder die bekannte Billigkeit die Veranlassung war, den Auftrag dem oder jenem zu geben.

Man hat vorzugsweise aus Erwägungen der Gerechtigkeit deshalb die Submission eingeführt und sie vielfach selbst bei kleinsten Lieferungen und Arbeitsleistungen durchgeführt, obgleich den Technikern wie den Verwaltungsbeamten dadurch weit grössere Arbeit erwächst als bei freihändiger Vergabung. Müssen doch bei Submissionen stets sehr vorsichtig gefasste Verträge und vorsichtig und umsichtig gefasste „Bedingungen“ aufgestellt werden und müssen doch diese Schriftstücke so gefasst sein, dass nicht nur das einseitige Interesse dessen gewahrt wird, der die Arbeit und Lieferung vergibt.

Ein Privatmann, der Lieferung und Leistung durch Submission vergibt, braucht nur sein Interesse zu wahren, eine Behörde und ganz besonders eine Gemeindestelle, die fast ausschliesslich oder doch meist auf Submittenden aus der Gemeinde zählt, muss auch das Interesse der Bürger im Auge haben, mit welchen sie Verträge eingeht.

Sehr viele Geschäftsleute verkennen das und sehen in der Submission allemal nur die Vergabung, die zur billigsten Herstellung und Lieferung führt, wie das bei Privatsubmissionen wohl auch in der Regel der Fall ist,